



929. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 929, Punkt 5 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1051
EMPFEHLUNG ÜBER DEN BEITRITT DER MONGOLEI ZUR OSZE

Der Ständige Rat

1. ersucht den Vorsitz des Ständigen Rates, dem Amtierenden Vorsitzenden den Entwurf eines Ministerratsbeschlusses über den Beitritt der Mongolei zur OSZE laut Dokument MC.DD/1/12/Rev.2 vom 30. Oktober 2012 zuzuleiten;
2. empfiehlt dem Ministerrat, diesen Beschluss auf dem Wege der stillschweigenden Zustimmung innerhalb einer Einspruchsfrist, die am 20. November 2012 um 24.00 Uhr MEZ endet, zu verabschieden.

PC.DEC/1051
8 November 2012
Attachment

GERMAN
Original: SPANISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Spaniens:

„Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Spanien, das das Ersuchen der Mongolei um Aufnahme als Teilnehmerstaat nachdrücklich unterstützt, begrüßt den vom Ständigen Rat soeben verabschiedeten Beschluss, dem Amtierenden Vorsitzenden den Entwurf eines Ministerratsbeschlusses über die Aufnahme der Mongolei in die OSZE laut Dokument MC.DD/1/12/Rev.2 vom 30. Oktober 2012 zu übermitteln und dem Ministerrat die Verabschiedung dieses Beschlusses auf dem Wege der stillschweigenden Zustimmung zu empfehlen.

Meine Delegation hat mit großem Interesse den abgelaufenen Beschlussfassungsprozess verfolgt und nimmt Kenntnis von der für die militärische Transparenz maßgeblichen Tatsache, dass in diesem Fall die Anwendungszone der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen des Wiener Dokuments laut dessen Anhang I sich nicht auf das Territorium der Mongolei erstrecken wird.

Spanien misst dem Prinzip der Gegenseitigkeit in Bezug auf militärische Transparenz große Bedeutung bei, damit nicht asymmetrische Beziehungen entstehen, bei denen einige Staaten Verpflichtungen gegenüber anderen eingehen, dies umgekehrt jedoch nicht der Fall ist.

Deshalb hat sich meine Delegation ursprünglich gegen die Vorstellung ausgesprochen, das Prinzip der Gegenseitigkeit bei den Modalitäten für die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Wiener Dokument nicht strikt einzuhalten. Dennoch haben wir in diesem Fall beschlossen, uns einem zügigen Beschlussfassungsprozess, der notwendig ist, um die Mongolei so schnell wie möglich als neuen Teilnehmerstaat willkommen zu heißen, nicht entgegenzustellen.

Bei dieser Entscheidung haben wird die geopolitischen Gegebenheiten der Mongolei berücksichtigt, die diesen Fall zu einer Ausnahme von der Regel machen, die anzuwenden sein wird, wenn in Zukunft weitere Staaten dem Beispiel der Mongolei folgen und um Aufnahme in die OSZE als neuer Teilnehmerstaat ersuchen. Spanien ist daher der Auffassung, dass dieser Fall keinen Präzedenzfall für künftige Ersuchen weiterer Staaten um Aufnahme in die OSZE als Teilnehmerstaat darstellen darf.

Ich ersuche höflich, diese Erklärung dem betreffenden Beschluss des Ständigen Rates als Anhang beizufügen.

Vielen Dank.“